

Vorlage zu TOP 4

## **Vertragsrechtlicher Umgang mit der Regelung in § 113 Abs. 5 SGB IX vor dem Hintergrund der Neuerungen in SGB XII**

### **Hintergrundinformationen für die Handlungsbedarfe der Vertragskommission**

*§ 113 Abs. 5 SGB XI regelt die Übernahme von Aufwendungen für Unterkunft in besonderen Wohnformen, die über 125 Prozent der Angemessenheitsgrenze hinausgehen. Die Regelung gilt für alle EGH-Leistungsberechtigten, unabhängig davon, ob existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden oder nicht.*

*Zum einen spricht dafür der Wortlaut der Regelung. Dieser knüpft an die besonderen Wohnformen des § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII an und nicht an die Leistungsberechtigung nach SGB XII. Eine Leistung kann danach nur ausgeschlossen sein, wenn die Leistung „wegen des besonderen Bedürfnisses des Menschen mit Behinderungen“ nicht erforderlich ist.*

*Gegen die Einbeziehung nicht-SGB XII-berechtigter EGH-Leistungsberechtigter spricht auch nicht die Gesetzesbegründung (vgl. BR-Drs. 196/19, S. 18 f.). Den Satz in der Begründung zur Einfügung von § 113 Abs. 5 SGB IX „Diese Regelung richtet sich an Personen, die sowohl nach dem Zwölften Buch als auch nach dem 2. Teil des Neunten Buches leistungsberechtigt sind.“ ist so zu lesen, dass mit „Diese Regelung...“ lediglich Bezug auf § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII und nicht auf § 113 Abs. 5 SGB IX genommen wird und daher für eine einschränkende Auslegung der Leistung nach § 113 Abs. 5 SGB XII nicht ausreicht. Danach sind bei Personen, die allein nach dem SGB IX leistungsberechtigt sind, Aufwendungen für Unterkunft in besonderen Wohnformen, die über 125 Prozent der Angemessenheitsgrenze hinausgehen, zu übernehmen.*

*Eine Beschränkung der Anwendung von § 113 Abs. 5 SGB IX auf Leistungsberechtigte nach dem SGB XII ist auch nicht mit den Privilegien zur Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe vereinbar. Durch die in den §§ 135 ff. SGB IX neu konzipierte Einkommensanrechnung sollen gerade Menschen mit Behinderungen mit niedrigem Einkommen entlastet werden (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 302). Die Nichtanwendung des § 113 Abs. 5 SGB IX auf Menschen mit niedrigem Einkommen, die nicht leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind, würde den in den §§ 135 ff. SGB IX abschließend geregelten Einkommens- und Vermögenseinsatz zu den Leistungen der Eingliederungshilfe entgegen ihrem Sinn und Zweck erweitern.*

*Es ist beabsichtigt, im Teilhabestärkungsgesetz einen neuen § 45a SGB XII zur jährlichen Anpassung der durchschnittlichen Warmmiete zu regeln. Die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete soll spätestens bis zum 1. August eines Jahres abgeschlossen sein damit der neuermittelte Wert ab dem 1. Januar des Folgejahres angewendet werden kann.*

*Die Folge der jährlichen Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete ist, dass die Erhöhung (bzw. Verringerung) der 125-%-Grenze regelmäßig zu einer Erhöhung (bzw. Verringerung) der Vergütung für die Wohnraumleistungen gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX, § 42a Abs. 6 SGB XII führt.*

### **Folgerungen für das Vertragsrecht**

Das Modell Schleswig-Holstein mit der pauschalierenden Differenzmethode wird ab dem 31.12.2021 nicht mehr angewendet.

Eine Vereinbarung über die Wohnkosten ist zu treffen, wenn sie die 125%-Grenze nach dem Vierten Kapitel SGB XII überschreiten. Dessen ungeachtet sind einheitliche Kalkulationsgrundlagen für alle Wohnkosten unter Berücksichtigung folgender Bedingungen zu schaffen.

- Die Kalkulation für Wohn- und Fachleistungskosten ist getrennt vorzunehmen und basiert auf unterschiedlichen Kalkulationssystematiken.
- Maßstab für die Wohnkosten ist das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz.
- Die gesamten Wohnkosten sind im Rahmen einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage zur Bewertung der Erforderlichkeit der höheren, über die 125% Grenze hinausgehenden Kosten, darzulegen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Leistungsvereinbarung regelt, dass Leistungen in einer besonderen Wohnform erbracht werden.

Die Regelungen des § 9 Landesrahmenvertrag SGB IX sind dazu auch unter Berücksichtigung jährlichen Anpassungen der durchschnittlichen Warmmiete nach dem SGB XII anzupassen und weiterzuentwickeln sowie Gegenstände und Bezüge zur AVV-SH nach dem außer Kraft getretenen Landesrahmenvertrag SGB XII zu überarbeiten.

Für Altinvestitionen im Bestand ist sicherzustellen, dass deren Finanzierung gewährleistet wird, soweit der Träger diesen zugestimmt hat.

### **Beschlussvorschlag:**

Die AG Fachleistung wird beauftragt, zur Anwendung des § 113 Abs. 5 SGB IX bis zum 21.06.2021 eine Vorlage vorzubereiten, die insbesondere für folgende Regelungsgegenstände Vorschläge umfasst:

- Inhaltliche Merkmale für Leistungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX, z.B. zur Erforderlichkeit wegen der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen, Anforderungen des SbStG und des Bau- und Brandschutzrechtes
- Kalkulation der Wohnkosten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes
- Von § 13 LRV SGB IX notwendig abweichende Regelungen über die Geltungsdauer der Vereinbarung über Leistungen nach § 113 Abs. 5 SGB IX.

Die UAG Investitionen gebeten, ihre bisher arbeiteten Ergebnisse der AG Fachleistung unverzüglich vorzulegen.